



Sitzung vom

27. August 2024

Mitgeteilt den

28. August 2024

Protokoll Nr.

705/2024

**Engadiner Kraftwerke AG (EKW)**  
**Sanierung PCB-Belastung Oberer Spöl**  
**Projektgenehmigung**

**I. Ausgangslage**

1. Im Herbst 2016 kam es aufgrund von Sandstrahlarbeiten in der Stauanlage Punt dal Gall der **Engadiner Kraftwerke AG (EKW)** zum Austritt von Strahlgut, das mit Polychlorierten Biphenylen (PCB) belastet war.
2. Nach umfangreichen Abklärungen erliess das Amt für Natur und Umwelt (ANU) am 12. Februar 2021 eine Sanierungsverfügung, wogegen Beschwerde beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) erhoben wurde. Die beschwerdeführenden Parteien teilten dem EKUD mit Schreiben vom 16. März 2023 mit, dass die geführten Vergleichsgespräche zu einer einvernehmlichen Lösung geführt hätten. Mit Departementsverfügung vom 30. November 2023 passte das EKUD den Sanierungsumfang entsprechend der Sanierungsvereinbarung an bzw. erklärte die Sanierungsvereinbarung grundsätzlich für verbindlich.
3. Gestützt darauf erfolgte die Ausarbeitung des vorliegenden Projekts. Ziel der Sanierung ist die Entfernung von mindestens 85 Prozent der Korngrössenfraktionen < 5 mm im Tosbecken und < 2 mm aus definierten Bereichen der Flusssedimente bis zum Schwemmkegel Val da la Föglia (rund 3 km unterhalb Staumauer Punt dal Gall). Inhaltlich bestehen die Sanierungsmassnahmen aus dem Aushub und Aufbereitung der Sedimente sowie Rückführung der aufbereiteten Kornfraktionen in den Spöl. Nach Umsetzung dieser Sanierungsar-

beiten erfolgen mehrere Spülungen des gesamten Oberen Spöls über mehrere Wochen. Mittels einer anschliessenden Beprobung im Becken Praspöl wird festgestellt, ob weitere Sanierungsarbeiten im Becken Praspöl erforderlich sind.

Ebenfalls vorgesehen sind die Revisionsmassnahmen am Dotierkraftwerk Punt dal Gall, welche den Ersatz der beiden bestehenden Turbinen samt Generator und Spirallengehäuse mit zwei neuen Francisturbinen vorsieht. Die PCB-haltige Beschichtung im Unterwasserbecken wird entfernt und die PCB-haltigen Spiralen und Saugrohre fachgerecht entsorgt.

4. Am 24. April 2024 reichte die EKW hierfür das Gesuch um Projektgenehmigung ein.

## **II. Öffentliche Auflage**

1. Das Projektgenehmigungsgesuch sowie die dazugehörenden Unterlagen wurden in der Zeit vom 14. Mai 2024 bis 12. Juni 2024 in der Gemeinde Zernez sowie beim Amt für Energie und Verkehr (AEV) öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im Kantonsamtsblatt und in der Gemeinde Zernez in ortsüblicher Weise publiziert.
2. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

## **III. Vernehmlassungen**

1. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens reichten folgende Ämter und Institutionen ihre Stellungnahmen ein:
  - Gebäudeversicherung Graubünden (GVG), 15. Mai 2024;
  - Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA), 23. Mai 2024;
  - Amt für Jagd und Fischerei (AJF), 30. Mai 2024;
  - Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), 6. Juni 2024;

- Amt für Raumentwicklung (ARE), 13. Juni 2024;
  - Tiefbauamt (TBA), 14. Juni 2024;
  - Amt für Energie und Verkehr (AEV), 17. Juni 2024;
  - Amt für Natur und Umwelt (ANU), 18. Juli 2024.
2. Die Gemeinde Zernez hatte zum Vorhaben keine Stellungnahme abgegeben.
  3. Überdies gab das Bundesamt für Energie (BFE) am 7. Juni 2024 die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfung bekannt und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) teilte am 26. Juli 2024 mit, dass auf eine Stellungnahme verzichtet werde.
  4. Auf den Inhalt des Projektgenehmigungsgesuchs, der Projektunterlagen und der Stellungnahmen wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

#### **IV. Erwägungen**

##### **1. Zuständigkeiten, Verfahren, Verfahrensgegenstand**

- 1.1 Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren (Verfahrenskoordination)

Mit den geplanten Arbeiten soll das mit PCB-belastete Sediment aus dem Spöl entnommen und gewaschen werden. Danach erfolgen mehrere Spülungen des gesamten Oberen Spöls über mehrere Wochen. Des Weiteren sind die Revisionsmassnahmen am Dotierkraftwerk Punt dal Gall vorgesehen. Das Bauvorhaben macht verschiedene – gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung – zu koordinierende Bewilligungen erforderlich (vgl. zur Koordinationspflicht auch Art. 25a des Bundesgesetzes über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700]). Die Beurteilung des Bauvorhabens erfolgt deshalb im Rahmen eines wasserrechtlichen Projektgenehmigungsverfahrens nach Art. 57 ff. des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100). Die Regierung entscheidet im Rahmen der Projektgenehmigung über alle für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlichen Bewilligungen (siehe Art. 58 Abs. 1 BWRG).

## 1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, prüft sie möglichst frühzeitig deren Umweltverträglichkeit. Der formellen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Sinne von Art. 10a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) unterliegen gemäss Ziff. 21.3 des Anhangs der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 Megawatt (MW). Im vorliegend zu beurteilenden Projekt geht es um die Sanierung des PCB-belasteten Oberen Spöl und um die Revisionsmassnahmen am Dotierkraftwerk Punt dal Gall, welche ebenfalls die PCB-Sanierung der belasteten Anlageteile bezwecken. Es handelt sich dabei um keine wesentlichen Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a UVPV. Das vorliegende Projekt ist somit nicht UVP-pflichtig. Unabhängig davon sind die Vorschriften über den Schutz der Umwelt einzuhalten (vgl. auch Art. 3 und 4 UVPV) und entsprechend die Umweltauswirkungen abzuklären sowie Massnahmen zur Einhaltung der massgeblichen Vorschriften zu planen (vgl. BAFU, UVP-Handbuch 2009, Modul 2, Ziff. 1.3). Im Bauprojekt sind die Umweltauswirkungen der Sanierungsarbeiten beschrieben, welche von den kantonalen zuständigen Fachstellen überprüft wurden. Auf die im Rahmen der Vernehmlassung (vgl. zuvor Ziff. III.1) eingegangenen Beurteilungen ist im Folgenden näher einzugehen.

## 1.3 Öffentliche Auflage und Publikation

Mit der öffentlichen Auflage des Genehmigungsgesuchs mit den massgeblichen Unterlagen sowie der entsprechenden Publikation (vgl. vorne Ziff. II.1) wurden die Auflage- und Publikationspflichten gemäss Art. 57 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Abs. 1 und 2 BWRG vorliegend erfüllt.

## 2. Wasserrechtliche Beurteilung

Das vorliegende Gesuch umfasst sowohl die Sanierung des PCB-belasteten Oberen Spöl als auch die Revisionsmassnahmen am Dotierkraftwerk Punt dal Gall, welche den Ersatz der mit PCB-belasteten Turbinen samt Generator und Spiralegehäuse mit zwei neuen Francisturbinen und die Entfernung der PCB-

haltigen Beschichtung im Unterwasserbecken vorsehen. Ziel der Sanierungsarbeiten ist die ökologische Verbesserung der Situation im ganzen betroffenen Gebiet. Die vorgesehenen Arbeiten würden gemäss Stellungnahme des AEV vom 17. Juni 2024 als nötig bzw. zweckmässig beurteilt und würden die bestehende Wasserrechtsverleihung nicht berühren.

### **3. Umweltrechtliche Bewilligungen und Auflagen**

#### **3.1 Fischerei**

Eingriffe in die Gewässer nach Art. 8 Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) i.V.m. Art. 19 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (KFG; BR 760.100) eine fischereirechtliche Bewilligung, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren. Gemäss der Stellungnahme des AJF vom 30. Mai 2024 ist das Amt vorgängig sowohl im Rahmen der projektspezifischen Begleitgruppe als auch bei der Erstellung des Konzepts zum Fischschutz und zur Fischbergung vor und während der Sanierungsmassnahmen eingebunden gewesen. Die Ausrichtung des Bauprojekts und insbesondere die Fischschutzmassnahmen könnten daher grundsätzlich gestützt werden.

Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen. Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 BGF ist daher unter Auflagen zu erteilen. Die beantragten Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

#### **3.2 Korrosionsschutz**

Das ANU geht davon aus, dass aufgrund der eingereichten Gesuchsunterlagen und Erfahrungen aus den früheren PCB-Sanierungen in Punt dal Gall die geplanten Korrosionsschutzarbeiten mehr oder weniger im direkten Kontakt zur Freiluft erfolgen würden (vgl. Stellungnahme vom 18. Juli 2024). Beim Entfernen der Korrosionsschutzbeschichtungen könnten daher Schadstoffe freigesetzt werden und in die Umwelt gelangen. Ein Sanierungskonzept liege nicht vor. Die anstehenden Korrosionsschutzarbeiten müssten in der Art erfolgen, dass die in Anhang 1 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden

(Art. 2 Abs. 1 und 4 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 LRV). Das ANU beantragte daher die Aufnahme verschiedener Auflagen.

Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen. Die beantragten Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

### 3.3 Natur- und Landschaftsschutz

Gemäss Stellungnahme des ANU vom 18. Juli 2024 liegt der Sanierungsabschnitt im BLN-Objekt 1915 "Schweizerischer Nationalpark und angrenzende Gebiete". Betroffene Schutzziele seien:

- Die Gewässer und ihre Lebensräume in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten.
- Die vielfältigen Lebensräume in ihrer Qualität, ökologischen Funktion sowie mit ihren charakteristischen und den sehr seltenen und reliktschen Pflanzen- und Tierarten erhalten.

Das vorliegende Projekt bezwecke unter anderem die Entfernung von PCB aus einem Schadenfall. Andere Möglichkeiten als die Entfernung der Feinsedimente bestünden nicht. Die möglichst vollständige Beseitigung der PCB-Belastung habe höchste Priorität und das geplante Vorgehen schone die Lebensräume im Gewässer und im Uferbereich bestmöglich und würde eine vollständige Wiederherstellung des beanspruchten Geländes vorsehen. Letztlich führe der Eingriff dazu, dass die Auswirkungen des Schadenfalls, die auch zu einer Verletzung der BLN-Schutzziele führten, beseitigt werden. Dies erfordere zusätzliche, zeitlich befristete Eingriffe, welche wiederum die vorgenannten BLN-Schutzziele tangieren würden. Da es sich um temporäre Eingriffe handle, seien voraussichtlich keine Ersatzmassnahmen vorzusehen. Voraussetzung sei allerdings eine sehr sorgfältige Bau- und Arbeitsweise. Aufgrund dessen beantragte das ANU die Aufnahme verschiedener Auflagen.

Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen. Die beantragten Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

### 3.4 Wald

Gemäss Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) bedarf die Rodung von Wald einer Ausnahmegewilligung. Gemäss Stellungnahme des AWN vom 6. Juni 2024 befindet sich eine kleine bestockte Fläche im Sanierungsperimeter, welche rechtlich als Wald gelte und deshalb einer Rodungsbewilligung bedürfe. Das AWN beantragte deshalb, dass ein Rodungsgesuch nachzureichen sei. Daraufhin reichte die EKW das Rodungsgesuch vom 21. Juni 2024 ein. Die temporäre Rodungsfläche beträgt demnach 65 m<sup>2</sup>.

Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen. Die Rodungsbewilligung nach Art. 5 Abs. 2 WaG ist daher unter Auflagen zu erteilen.

## 4. Sicherheitstechnische Prüfung der Stauanlage

Die Stauanlage Punt dal Gall mit einer Stauhöhe von 116 m ist eine grosse Stauanlage im Sinne von Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Stauanlagen (Stauanlagengesetz, StAG; SR 721.101) und untersteht damit der direkten Aufsicht des BFE (Art. 22 Abs. 2 StAG i.V.m. Art. 29 der Stauanlagenverordnung [StAV; SR 721.101.1]). Da das Sanierungsprojekt einen Einfluss auf die Stauanlage Punt dal Gall haben kann, hat das BFE das Gesuch in Bezug auf die sicherheitstechnischen Aspekte vor Erlass der Baubewilligung zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen (Art. 6 Abs. 5 StAG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 und 2 StAV). Am 7. Juni 2024 teilte das BFE mit, dass die Anforderungen an die technische Sicherheit des Projekts unter Vorbehalt der einzuhaltenden Auflagen erfüllt seien.

## 5. Weitere Bewilligungen und Auflagen

Die zur Stellungnahme eingeladenen Fachstellen beurteilen das Projekt grundsätzlich positiv und als genehmigungsfähig. Es wird jedoch die Aufnahme zusätzlicher Auflagen und Bedingungen in den Genehmigungsentcheid beantragt. Für die Regierung sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, um von den Einschätzungen der Fachbehörden abzuweichen. Die massgeblichen

Bewilligungen sind zu erteilen und die beantragten Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

## **6. Verfahrenskosten, Gebühren**

Der Kanton ist berechtigt, die namentlich aufgrund der Behandlung von Gesuchen und der Ausübung von Aufsichtsfunktionen entstehenden Kosten dem Konzessionär zu belasten (Art. 32 Abs. 1 BWRG). Die dem Kanton aufgrund des vorliegenden Genehmigungsgesuchs entstandenen Kosten in der Höhe von 3000 Franken sind demnach der EKW zu belasten.

## **V. Beschluss**

Nach Prüfung des Projektgenehmigungsgesuches vom 24. April 2024, nach Einsichtnahme in die massgeblichen Unterlagen, gestützt auf Art. 58 Abs. 1 des Wasserrichtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100) und die einschlägigen spezialgesetzlichen Bestimmungen, aufgrund der voranstehenden Erwägungen sowie auf Antrag des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität

### **beschliesst die Regierung:**

#### **1. Projektgenehmigung**

1.1 Das Projekt gemäss Gesuch vom 24. April 2024 betreffend die Sanierung PCB-Belastung des Oberen Spöls wird unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt. Die zur Realisierung des Projekts erforderlichen Bewilligungen werden der Engadiner Kraftwerke AG gemäss den untenstehenden Bestimmungen erteilt.

1.2 Folgende Dokumente gelten als integrierender Bestandteil der vorliegenden Genehmigung:

- Sanierung PCB-Belastung Oberer Spöl, Bauprojekt gemäss SIA 32 vom 12. April 2024

- Plan Nr. 01, Übersichtsplan, Tosbecken, Abschnitt 1 bis Abschnitt 5, Situation 1:10 000 vom 25. März 2024
- Plan Nr. 02-1, Vereinbarter Sanierungsperimeter, Abschnitt 1, Metrierung: 0 m – 1700 m, Situation 1:1000 vom 9. November 2023
- Plan Nr. 02-2, Vereinbarter Sanierungsperimeter, Abschnitt 2 und Abschnitt 3, Metrierung: 1700 m – 3050 m, Situation 1:1000 vom 9. November 2023
- Plan Nr. 03-1.1, Detailplan, Abschnitt 1, Blatt 1, Metrierung: 0 m – 450 m, Situation 1:500 vom 25. März 2024
- Plan Nr. 03-1.2, Detailplan, Abschnitt 1, Blatt 2, Metrierung: 450 m – 1050 m, Situation 1:500 vom 25. März 2024
- Plan Nr. 03-1.3, Detailplan, Abschnitt 1, Blatt 3, Metrierung: 1050 m – 1550 m, Situation 1:500 vom 25. März 2024
- Plan Nr. 03-1.4, Detailplan, Abschnitt 1, Blatt 4, Metrierung: 1500 m – 1700 m, Situation 1:500 vom 25. März 2024
- Plan Nr. 03-2.1, Detailplan, Abschnitt 2, Blatt 1, Metrierung: 1650 m – 1950 m, Situation 1:500 vom 25. März 2024
- Plan Nr. 03-2.2, Detailplan, Abschnitt 2, Blatt 2, Metrierung: 1950 m – 2250 m, Situation 1:500 vom 25. März 2024
- Plan Nr. 03-3.1, Detailplan, Abschnitt 3, Blatt 1, Metrierung: 2200 m – 2600 m, Situation 1:500 vom 25. März 2024
- Plan Nr. 03-3.2, Detailplan, Abschnitt 3, Blatt 2, Metrierung: 2600 m – 3050 m, Situation 1:500 vom 25. März 2024
- Plan Nr. 04, Konzept Wasserhaltung, 1:200 vom 25. März 2024
- Plan Nr. 05, Konzept Wasserhaltung, Sicherung Schwemmkegel Val da la Föglia und Val da l'Acqua, Situation und Profile vom 25. März 2024
- Plan Nr. 06, Baupiste, Längenprofil in Bachachse, 1:2000/200 vom 25. März 2024
- Plan Nr. 07, Normalprofile und Bauablauf, Baupiste, 1:100 vom 25. März 2024
- Plan Nr. 08, Fliessschema Baulogistik vom 16. Februar 2024
- Plan Nr. 09, Übersicht Anlagenbau, 1:1000
- Plan Nr. 10, Situationsplan Installationsplatz, 1:100

- Plan Nr. 11, Übersichtsplan, Naturgefahren und Massnahmen, Abschnitte 1–3, 1:2500
- Sanierung Dotierkraftwerk Punt dal Gall, Beilage zum Bauprojekt: PCB-Sanierung Spöl vom 2. April 2024
- Rodungsgesuch vom 21. Juni 2024

## **2. Wasserrechtliche Auflagen**

- 2.1 Die Engadiner Kraftwerke AG hat dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität den Baubeginn, die Bauvollendung und die Inbetriebnahme der Anlage jeweils schriftlich anzuzeigen.
- 2.2 Die Kollaudation der Anlagen ist innerhalb eines Jahres nach Bauabschluss durchzuführen. Die Engadiner Kraftwerke AG hat die hierfür erforderlichen Unterlagen und Pläne des ausgeführten Bauwerks spätestens sechs Monate nach Bauabschluss zu erstellen und zuhänden des Amts für Energie und Verkehrs vorab elektronisch und nach der Kollaudation in dreifacher Ausführung einzureichen.

## **3. Umweltrechtliche Bewilligungen und Auflagen**

- 3.1 Die projektintegrierten Vorkehrungen zur Sicherstellung der grösstmöglichen Schonung der Umwelt sowie die Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen sind umzusetzen. Sie sind zu ergänzen mit den in den nachfolgenden Ziffern aufgeführten Massnahmen.
- 3.2 Gewässerschutz- sowie fischereirechtliche Bewilligungen und Auflagen
  - 3.2.1 Die fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) für die durch die Sanierungsmassnahmen verursachten technischen Eingriffe wird unter nachfolgenden Auflagen erteilt:
    - Die Detailplanung im Rahmen des Fischschutzkonzepts u.a. betreffend Abflussmodalitäten und Hälterungseinrichtungen usw. werden im Vorfeld der Fischbergung in Abstimmung zwischen der Engadiner Kraftwerke AG, dem Schweizerischer Nationalpark sowie dem Amt für Jagd und Fischerei bestimmt. Hierzu ist rechtzeitig vor Umsetzung der Massnahmen eine

Feinabstimmung (auch zu den nachfolgenden Punkten) zwischen allen Beteiligten vorzusehen.

- Die Massnahmen zur Fischbergung/Fischschutz (vor den Sanierungsmassnahmen) müssen grundsätzlich autonom durch die Engadiner Kraftwerke AG bzw. deren Beauftragten geplant und umgesetzt werden können.
- Jegliche Zuarbeit des Amts für Jagd und Fischerei wird betreffend Einsatz von Personal und Gerätschaften rapportiert und entsprechend in Rechnung gestellt.
- Die Massnahmen zu etwaiger Fischbergung im Laufe der "rollenden" Baustelle (z.B. Bergung von verbleibenden Restbeständen aus abgeschlossenen Arealen) werden auf Basis von Meldungen der Umweltbaubegleitung geplant und umgesetzt. Die Engadiner Kraftwerke AG hat dem Amt für Jagd und Fischerei weitere Ermächtigte zur Elektrofischerei für die Fischsammelung zum Zwecke der Bergung von Restbeständen bei laufender Baustelle zu melden, damit die Umsetzung der Sofortmassnahmen jederzeit sichergestellt ist.
- Die Wirkungskontrolle zur Wiederbesiedlung des Fischbestandes ist umzusetzen.
- Die Schadenserhebung zum Ausfall des Fischbestandes ist umzusetzen. Das Amt für Jagd und Fischerei behält sich vor, auf Basis dieser Erhebung nach Projektumsetzung einen daraus abzuleitenden, rechtlich begründeten Entschädigungsanspruch zu ermitteln und einzufordern.
- Massnahmen zu Wasserhaltungen sind gemäss Bauprojekt umzusetzen. Trübungen des Gewässers sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- Art und Weise etwaiger Betonarbeiten im Gewässerbereich sind vorgängig mit dem Zuständigen kantonalen Fischereiaufseher festzulegen.
- Bei den Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffe wie Öle oder Benzin, Betonwasser usw. ins Gewässer gelangen. Für Baustellenabwasser gilt grundsätzlich die SIA Empfehlung Nr. 431 "Entwässerung von Baustellen".
- Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist zu regelmässigen Bausitzungen und zur Bauabnahme einzuladen. Der Beginn der wesentlichen

Bauphasen ist dem zuständigen kantonalen Fischereiaufseher (Nicola Gaudenz, 078 843 02 22) mindestens 10 Arbeitstage im Voraus zu melden. Seine fischereitechnischen Anforderungen sind strikte zu befolgen.

- Jegliche Vorkommnisse, die eine Beeinträchtigung der Qualität des Wassers (Oberflächengewässer und Grundwasser) verursachen könnten, sind unverzüglich der Gemeinde sowie dem Pikettdienst des Amts für Natur und Umwelt (via ELZ Telefon 117/118) zu melden.
- Die Kontaktdetails der Umweltbaubegleitung sind dem Amt für Jagd und Fischerei rechtzeitig vor Baubeginn zu melden. Ebenso ist das diesbezüglich Pflichtenheft zur Kenntnis zuzustellen.

3.2.2 Die Bewilligung für die Einleitung oder Versickerung des behandelten Baustellenabwassers gestützt auf Art. 7 Abs. 1 Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) wird unter folgender Auflage erteilt:

Das detaillierte Entwässerungskonzept, aus dem zumindest die abwasserproduzierenden Anlagen, die zu erwartenden Abwassermengen, allfällige Vorbehandlungsanlagen inklusive Dimensionierung sowie die vorgesehene Versickerung oder Einleitung hervorgeht, ist dem Amt für Natur und Umwelt vor Baubeginn zur Prüfung einzureichen.

### 3.3 Weitere Umweltbereiche

#### 3.3.1 Luftreinhaltung

Gestützt auf Ziff. 88 des Anhangs 2 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und der BAFU Richtlinie über betriebliche und technische Massnahmen zur Begrenzung der Luftschadstoff-Emissionen von Baustellen (Baurichtlinie Luft) des Bundesamts für Umwelt (2016) sind folgenden Auflagen zu beachten:

- Auf der Baustelle sind die Massnahmen der Massnahmenstufe B, die Basismassnahmen (gute Baustellenpraxis) sowie Zusatzmassnahmen (spezifische Massnahmen), umzusetzen.
- Die Einhaltung der lufthygienischen Massnahmen sind durch eine Umweltbaubegleitung zu kontrollieren und anzuordnen.

### 3.3.2 Korrosionsschutzarbeiten

Gestützt auf Art. 12 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)

sind folgende Auflagen zu berücksichtigen:

- Wird eine Fläche von mehr als 200 m<sup>2</sup> bearbeitet, ist für die weitere Koordination und Planung der anstehenden Sanierungsmassnahmen eine Fachbegleitung beizuziehen.
- Die Arbeiten sind mit den vorgesehenen Schutzmassnahmen und anhand des "Meldeformulars für Korrosionsschutzarbeiten" mindestens zwei Wochen vor Arbeitsbeginn dem Amt für Natur und Umwelt schriftlich zu melden.
- Das in diesem Rahmen zu erarbeitende Sanierungskonzept hat sich nach den Publikationen "Mitteilungen zur Luftreinhalte-Verordnung LRV Nr. 12, Korrosionsschutz im Freien, Konzept" und "Umweltschutz bei Korrosionsschutzarbeiten, Planungsgrundlagen" des Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) sowie dem Merkblatt "Umweltschutzmassnahmen bei Korrosionsschutzarbeiten" (VH 409-01) vom 25. September 2022 des Amts für Natur und Umwelt zu richten.

### 3.3.3 Bauabfälle

Im Rahmen der Detailprojektierung ist sowohl ein detailliertes Entsorgungskonzept (z.B. in Tabellenform) zu erarbeiten, das Auskunft über Art, Qualität, Menge und definitiven Entsorgungsort der Sedimente und der Grasnarbe gibt (Kapitel 8.20.5 Bericht "Bauprojekt") als auch ein detailliertes Entsorgungskonzept über die anfallenden Bauabfälle durch Arbeiten im Zusammenhang mit dem Projekt "Sanierung Dotierkraftwerk Punt dal Gall".

### 3.3.4 Lageranlagen

Es ist ein Gesuchsformular für bewilligungs- und meldepflichtige Lageranlagen (BF083) mit den erforderlichen Planunterlagen über die Gemeinde dem Amt für Natur und Umwelt einzureichen (1 Gesuch pro Anlage). Auf diesen Planunterlagen muss auch der Betankungs- und Umschlagsplatz definiert und bezeichnet werden.

### 3.3.5 Natur- und Landschaftsschutz

Gestützt auf Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) müssen folgende Auflagen beachtet werden:

- Für die Detailprojektierung der baulichen Eingriffe und die Wiederherstellungsmassnahmen ist eine fachlich kompetente Umweltbaubegleitung (mit Erfahrung auf Baustellen) mit Weisungsbefugnis gegenüber den örtlichen Bauleitungen einzusetzen. Der Name der Umweltbaubegleitung ist dem Amt für Natur und Umwelt umgehend mitzuteilen.
- Spätestens 3 Jahre nach Abschluss der Wiederherstellungsmassnahmen/Bauende ist eine Umweltbauabnahme durchzuführen. Im Rahmen der Umweltbauabnahme ist durch die Umweltbaubegleitung aufzuzeigen, ob eine vollständige Wiederherstellung gelungen ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erzielt werden kann. Eventualiter ist eine zweite Umweltbauabnahme festzulegen oder es sind anhand der Richtlinie NHG-Ersatzmassnahmen die Höhe des ökologischen oder landschaftlichen Restschadens zu beziffern und entsprechende NHG-Ersatzmassnahmen festzulegen.
- Der Schlussbericht der Umweltbaubegleitung ist dem Amt für Natur und Umwelt unaufgefordert zuzustellen.

### 3.4 Die Rodungsbewilligung gemäss Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) wird unter folgenden Auflage erteilt:

- Die Rodungsbewilligung ist bis am 31. Dezember 2032 befristet.
- Die temporäre Rodungsfläche von 65 m<sup>2</sup> ist nach Abschluss der Bauarbeiten, jedoch spätestens bis am 31. Dezember 2032, durch die Engadiner Kraftwerke AG wiederherzustellen und mit standortgerechten Baum- und Straucharten aufzuforsten.

### 3.5 Jagd

Der Rodungseingriff ist auf das Brutgeschäft der vorkommenden Vogelarten abzustimmen. Der Eingriff hat vor dem 1. Mai respektive nach dem 30. Juni und damit ausserhalb der primären Brut- und Aufzuchtphase stattzufinden. Lassen sich die vorgesehenen Bauarbeiten mit dieser zeitlichen Bauein-

schränkung nicht vereinbaren, so sind in Absprache mit der zuständigen kantonalen Wildhut (Guolf Denoth, 079 406 75 29) allfällige weiterführende Schutzmassnahmen festzulegen.

#### **4. Sicherheitstechnische Auflagen**

Gestützt auf Art. 6 des Bundesgesetzes über die Stauanlagen (Stauanlagen-gesetz, StAG; SR 721.101) sind folgende aus der sicherheitstechnischen Prü-fung des Bundesamts für Energie resultierende Auflagen einzuhalten:

##### **1. Hochwassersicherheit und Absenkung**

- **Betriebstüchtige Entleerungs- und Entlastungsvorrichtungen:**  
Während dem Bau und nach Fertigstellung der Sanierung muss die Hochwassersicherheit für die Stauanlage Punt dal Gall gewährleistet sein. Die Entleerungs- und Entlastungsvorrichtungen müssen jederzeit betriebstüchtig sein.
- **Verzicht auf einer Funktionskontrolle des Grundablasses:**  
Damit die Aushubarbeiten im Flussbett möglichst im Trockenen statt-finden, müssten Abflüsse durch Hochwasserentlastung und Grund-blass vermiedet werden. Dafür kann ausnahmsweise auf die jährliche Funktionskontrolle des Grundablasses verzichtet werden. Dazu muss die Engadiner Kraftwerke AG dem Bundesamt für Energie einen An-trag stellen.
- **Besondere Ereignisse, die zu einem Abfluss führen:**  
Jedoch kann keinesfalls ausgeschlossen werden, dass ein grosses Hochwasser oder eine erforderliche Absenkung zu einem Abfluss im Spöl unterhalb der Mauer Punt dal Gall – entweder mit der Hochwas-serentlastung oder dem Grundablass – führen kann. Der entspre-chende Entscheid hat prioritär unter Berücksichtigung der Stauanla-gensicherheit zu erfolgen.

##### **2. Bauprogramm und Baufortschritt**

Ein detailliertes Bauprogramm ist dem Bundesamt für Energie abzugeben. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Bundesamt für Energie schriftlich anzuzeigen.

3. Kontrollen und Messungen während der Bauausführung
  - Das bisherige Kontroll- und Messprogramm zur Überwachung der Stauanlagensicherheit ist während der Bauausführung weiterzuführen.
  - Die Messstellen (Quellenanalysen) des Abschnitts 1 und am Fuss der Mauer, wobei sich die Bauinstallation befindet, dürfen während der Bauausführung messbar und nicht beschädigt werden. Falls es nicht der Fall sein kann, sollten sie ersetzt oder angepasst werden.
  
4. Überwachungs-, Notfall- und Wehrreglemente

Hat die Sanierung des PCB-Belastung des Oberen Spöls auf die verschiedenen Reglemente der Stauanlage Punt dal Gall einen Einfluss (Pläne, Messstellen, usw.), müssen die Reglemente angepasst werden und dem Bundesamt für Energie zur Genehmigung zugestellt werden.
  
5. Unterlagen nach Abschluss der Bauarbeiten

Spätestens drei Monate nach Abschluss der Bauarbeiten sind dem Bundesamt für Energie ein detaillierter Bauausführungsbericht mit Fotodokumentation zuzustellen. Basierend auf diesen Unterlagen und auf der eventuellen Abnahmebegehung erstellt das Bundesamt für Energie das sicherheitstechnische Abnahmeprotokoll.
  
6. Projektänderungen

Allfällige sicherheitstechnisch relevante Projektänderungen müssen der Aufsichtsbehörde mitgeteilt und von ihr genehmigt werden (Art. 6 StAG i. V. m. Art. 8 der Stauanlagenverordnung [StAV; SR 721.101.1]).

## 5. Raumplanungsrechtliche Bewilligung

Für das projektierte Vorhaben wird die raumplanungsrechtliche Ausnahmebewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) erteilt.

## 6. **Wasserbaupolizeiliche Bewilligung**

Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung gemäss Art. 22 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz, KWBG; BR 807.700) wird erteilt.

## 7. **Langsamverkehr**

In der Bauphase ist sicherzustellen, dass der Wanderweg im Gebiet Punt Periv jederzeit gefahrlos passiert werden kann. Ist dies nicht möglich, ist eine geeignete Umleitung einzurichten und grossräumig zu signalisieren. Für Beratung bezüglich der Signalisation von Umleitungen steht Wanderwege Graubünde zur Verfügung.

## 8. **Auflagen betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz**

Gestützt auf Art. 6 des Einführungsgesetzes zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz (BR 530.100) sind folgenden Auflagen zu berücksichtigen:

### A) Allgemeines

Die Anordnung von nachträglich erkannten Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes bleibt vorbehalten.

### B) Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

#### 1. Allgemeines

- Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) und Art. 2 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3; SR 822.113) sowie gemäss Art. 82 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) ist der Arbeitgeber verpflichtet, zum Schutz der physischen und psychischen Gesundheit der Arbeitnehmenden und zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind.

- Der Arbeitgeber hat insbesondere die betrieblichen Einrichtungen und den Arbeitsablauf so zu gestalten, dass Gesundheitsgefährdungen und Überbeanspruchung der Arbeitnehmenden nach Möglichkeit vermieden werden. Für die Massnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmenden zur Mitwirkung heranzuziehen.

## 2. Bauarbeitenverordnung

Die Massnahmen der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV; SR 832.311.141) müssen vorgängig geplant und während der ganzen Bauphase eingehalten werden.

## 3. Sicherheitskonzept / Notfallkonzept / Gesundheitsschutzkonzept

- Über das gesamte Projekt muss ein Sicherheits-, Notfall- und Gesundheitsschutzkonzept erstellt werden.
- Die Konzepte müssen regelmässig geprüft werden.

## 4. Aufenthaltsräume und WC-Anlagen

Für die Arbeitspausen sind geschützte und geeignet eingerichtete Aufenthaltsräume (z.B. Container) vorzusehen, in denen Getränke und Esswaren in hygienisch und klimatisch guten Verhältnissen eingenommen werden können (Tische mit Sitzmöglichkeiten, Einrichtung zum Waschen der Hände).

## 9. Verfahrenskosten

Die Kosten für die Behandlung dieses Gesuchs bestehend aus:

– Prüf- und Verwaltungsgebühr	Fr. 3 000.00
– Gebühren für Ausfertigung und Mitteilung	<u>Fr. 400.00</u>
<b>Total</b>	<b><u>Fr. 3 400.00</u></b>

gehen zu Lasten der Engadiner Kraftwerke AG und sind innert 30 Tagen seit der Zustellung dieses Beschlusses mit beiliegendem Einzahlungsschein der

Finanzverwaltung Graubünden, Chur, auf das Postkonto 70-187-9 wie folgt zu überweisen:

- Konto 421001 6110.10 (Prüfgebühr AEV) Fr. 3 000.00
- Konto 421001 1200.100201 (Gebühren für Amtshandlungen) Fr. 400.00

## **10. Öffentliche Auflage**

Dieser Beschluss ist mit den dazugehörigen Unterlagen während 30 Tagen beim Amt für Energie und Verkehr öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Kantonsamtsblatt zu publizieren (Art. 59 i.V.m. Art. 56 Abs. 1 und 2 BWRG).

## **11. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann nach Massgabe von Art. 49 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) in Verbindung mit Art. 59 und Art. 56 Abs. 3 BWRG innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Ples-surstrasse 1, 7000 Chur, geführt werden. Die Beschwerde, welcher der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel beizulegen sind, hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.

## **12. Mitteilung**

### **12.1 unter Beilage der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen an:**

- Engadiner Kraftwerke AG, vertreten durch: Vincenz & Partner, lic. iur. Michelangelo Giovannini, Rechtsanwalt und MLaw Michelle Mehli, Rechtsanwältin, Villa Zambail, Masanserstrasse 40, 7000 Chur (A-Post Plus)
- Gemeinde Zernez, Center cumünal, Urtatsch 147A, 7530 Zernez (A-Post Plus)
- Staatsarchiv
- Amt für Energie und Verkehr (zuhanden des Wasserwerkkatasters)

### **12.2 ohne Beilagen an:**

- Bundesamt für Energie, Sektion Aufsicht Talsperre, 3003 Bern (A-Post Plus)

- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wasser, 3003 Bern (A-Post Plus)
- Gebäudeversicherung Graubünden
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
- Amt für Raumentwicklung
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Amt für Natur und Umwelt
- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Finanzkontrolle
- Tiefbauamt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Jagd und Fischerei
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Parolini', written over a faint circular stamp.

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Spadin', written over a faint circular stamp.

Daniel Spadin